

## **Kleine Anfrage 2643**

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

### **Aktueller Stand der tierschutzrechtlichen Überwachung in Brandenburger Intensivtierhaltungsanlagen**

In § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist geregelt, dass die Haltung von Nutztieren derart erfolgen muss, dass „das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen“ ernährt, gepflegt und untergebracht wird. Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen „die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden“.

Die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes ist eine hoheitliche Aufgabe der Länder. Ob die Tierhalterinnen und Tierhalter sich an die Vorgaben des Tierschutzgesetzes halten, überwachen die Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Antwort auf die Große Anfrage 6/10613 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Tierschutz- und immissionsschutzrechtlicher Überwachung Brandenburger Tierhaltungsanlagen“ aus dem Jahr 2019 ergab, dass in Brandenburg in den Jahren 2013 und 2018 jeweils durchschnittlich nur 7 % der seinerzeit kontrollpflichtigen 9.563 Anlagen auf die Einhaltung des Tierschutzrechts kontrolliert wurden. Außerdem variierte die Kontrolldichte von Landkreis zu Landkreis sehr stark. Alle Landkreise und alle Stellenanteile zusammengefasst, waren zum Zeitpunkt der Anfrage zwölf Personen im Land für die Überwachung des Tierschutzes zuständig.

Die Koalition hat sich vorgenommen, landesweit Standards zu definieren, um den Vollzug bei den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte auf ein landesweit hohes und einheitliches Niveau zu heben, um einheitliche, risikoorientierte Kontrollen zu gewährleisten.

Um die aktuelle Situation der Tierschutzkontrollen in Brandenburg ermitteln zu können, frage ich die Landesregierung:

#### **Bestand und Planungen**

1. Wie viele Nutztierhaltungsanlagen sind im Jahr 2022 in Brandenburg registriert? Bitte die Gesamtzahl aller kontrollpflichtigen Anlagen nennen und nach Anlagen, die nach BlmSchG genehmigungspflichtig sind, und solchen, die nicht dem BlmSchG unterliegen, unterteilen. Bitte die nach BlmSchG genehmigungspflichtigen Anlagen nach Landkreisen sortiert und mit Angabe von Tierart, Art der Tierhaltung, Anzahl der genehmigten Tierplätze, Ort, Ortsteil und Betreiber auflisten. Bitte angeben, seit wann der Betrieb existiert.

2. Wie viele Tierhaltungsanlagen befinden sich aktuell in der Planung bzw. sind beantragt? Bitte nach Anlagen, die nach BImSchG genehmigungspflichtig sind, und solchen, die nicht dem BImSchG unterliegen, unterteilen. Bitte nach Landkreisen sortiert und mit Angabe von Tierart, Ort, Ortsteil, Betreiber und Anzahl der Tierplätze sowie Planungsstand auflisten. Bitte zudem je Landkreis sowie für das Land Brandenburg die Gesamtzahl der jeweiligen Tierarten angeben.

#### Tierschutzkontrollen und Kontrollbehörden

3. Wie oft wurden alle kontrollpflichtigen Betriebe in Brandenburg bezüglich der Einhaltung von Vorgaben des Tierschutzes kontrolliert? Bitte die Anzahl der Kontrollen jeweils für die Jahre 2018-2021 und nach Landkreisen aufgeschlüsselt angeben sowie - soweit dies inzwischen erfasst wird - ob es sich um eine angekündigte Kontrolle handelte.
4. Wie viel Personal steht aktuell in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Kontrolle tierhaltender Betriebe zur Verfügung? Bitte je Landkreis die Stellen bzw. Stellenanteile im Fachgebiet Tierschutz und konkret im Bereich Tierschutzkontrollen benennen und nach amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und anderen unterteilen.
5. Wie viel Personal ist mit welchem Stellenanteil aktuell für die Fachaufsicht der kontrollierenden Behörden im Ministerium abgestellt?
6. Wer nimmt behördenseits mit welcher Funktion im Regelfall an einer Kontrolle vor Ort teil?
7. Wurden Kontrollaufgaben bzgl. der Einhaltung von Vorgaben des Tierschutzes an Dritte ausgelagert? Wenn ja, welche Vorgaben wurden den beauftragten Dritten aufgelegt? Wie und wie häufig wurde die Arbeit der beauftragten Dritten überprüft?
8. Wonach entscheiden die Veterinärämter, welche Betriebe kontrolliert werden und wie häufig diese Betriebe kontrolliert werden?
9. Welche Vorgaben existieren für die von der EU-Kontrollverordnung 2017/625 verlangte risikobasierte Kontrolltätigkeit? Welche Risiken werden hierfür zugrunde gelegt?
10. Gemäß Art. 78 Abs. 1 VO 2017/625 sorgen die EU-Mitgliedstaaten „für eine angemessene Mittelausstattung, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen“. Verfügen die Landkreise über eine „angemessene Mittelausstattung“ und das „notwendige Personal“, um eine regelmäßige Kontrolle aller tierhaltender Betriebe mindestens einmal jährlich zu ermöglichen? Wenn nein, welche zusätzliche Mittelausstattung und wieviel zusätzliches Personal wären hierfür erforderlich?

## Kriterien der Kontrolle

11. Wie wird im Einzelfall verfahren, wenn der kontrollierte Betrieb zwar genehmigungskonform betrieben wird und die besonderen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) eingehalten werden, jedoch aus dem Verhalten bzw. dem äußeren Erscheinungsbild der Tiere oder sonstigen Hinweisen erkennbar ist, dass es bei den Tieren zu Schmerzen und/oder vermeidbaren Leiden und Schäden kommt bzw. solche zu befürchten sind und/oder eine Zurückdrängung der artspezifischen Grundbedürfnisse feststellbar oder zu befürchten ist?
12. Anhand welchen Maßstabes wird die Einhaltung der Anforderungen des § 2 TierSchG geprüft, welche Verwaltungsvorschriften existieren hierfür?
13. Anhand welcher Kriterien wird das Auftreten von Schmerzen bzw. Leiden und Schäden bzw. die Gefahr des Auftretens von Schmerzen bzw. Leiden und Schäden in der Praxis beurteilt? Gibt es standardisierte Unterlagen, die eine einheitliche Prüfung ermöglichen?
14. Anhand welcher Kriterien bzw. Vorgaben wird in der Praxis beurteilt, ob die Grundbedürfnisse der Tiere einschränkungslos ausgeübt werden können oder unangemessen zurückgedrängt werden? Gibt es standardisierte Unterlagen, die eine einheitliche Prüfung ermöglichen?